



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

24. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

Sitzungstermin: Montag, 29.04.2013, 16:00 Uhr
Ort, Raum: „Haus des Gastes“, Lindenstraße 6,
04895 Falkenberg

Tagesordnung

- Ehrung von Christina Lehmann und Michael Stübgen anlässlich der Verleihung des Bundesverdienstkreuzes

A) Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1 | Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | |
| 2 | Einwohnerfragestunde | |
| 3 | Aktuelle Stunde | |
| 3.1 | Bericht des Landrates | |
| 3.2 | Anfragen von Fraktionen und Kreistagsabgeordneten | |
| 3.3 | Sonstige Informationen und Mitteilungen | |
| 4 | Einwendungen zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2013/2014 | 2013/2014 |
| | BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent | 636/2013 |
| 5 | Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 | |
| | BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent | 623/2013 |
| 6 | Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Vielfalt, Demokratie und Toleranz | |
| | BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent | 635/2013 |
| 7 | Taxenordnung des Landkreises Elbe-Elster | |
| | BE: Stefan Wagenmann, Amtsleiter Straßenverkehrsamt | 611/2013 |
| 8 | Taxitarifverordnung des Landkreises Elbe-Elster | |
| | BE: Stefan Wagenmann, Amtsleiter Straßenverkehrsamt | 612/2013 |
| 9 | Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung der Bienenhaltung einschließlich der Gewährung von Zuwendungen | |
| | BE: Dieter Freudenberg, Amtsleiter für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft | 622/2013 |
| 10 | Vierte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster | |
| | BE: Matthias Schneller, Amtsleiter Stabsstelle Kreisentwicklung | 598/2013 |
| 11 | Entgeltordnung für die sonstige Nutzung von Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten des Landkreises Elbe-Elster | |
| | BE: Matthias Schneller, Amtsleiter Stabsstelle Kreisentwicklung | 608/2013 |

- | | | |
|-----------|--|----------|
| 12 | Wahl der Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss beim Amtsgericht Bad Liebenwerda zur Wahl der Schöffen | |
| | BE: Dirk Gebhard, Dezernent für Recht, Ordnung und Sicherheit | 624/2013 |
| 13 | Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit | |
| | BE: Lutz Kilian, Fraktionsvorsitzender SPD-B90/Grüne | 637/2013 |
| B) | Nichtöffentlicher Teil | |
| 14 | Nichtöffentliche Informationen, Mitteilungen und Anfragen | |

Veröffentlichung der in der 24. Sitzung des Kreisausschusses am 15.04.2013 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse **Beschluss Nr. 613/2013 Auftragsvergabe zum Ausbau und zur Lieferung von zwei Rettungstransportwagen einschließlich Ausbau und Kommunikationstechnik für den Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster**

Der Kreisausschuss beschließt den Auftrag zur Lieferung von zwei Rettungstransportwagen der Firma Ambulanz Mobile GmbH & Co. KG Glinder Straße 1 39218 Schönebeck zu erteilen.

Beschluss Nr. 626/2013 Aufnahme eines Kredites durch den Eigenbetrieb Rettungsdienst

Der Kreisausschuss beschließt die Aufnahme eines Ratenkredites in Höhe von **400.000 Euro** bei der Bank KfW Bankengruppe.

Beschluss Nr. 627/2013 Vorschlag einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Jahresabschlussprüfung 2013 des Eigenbetriebes Rettungsdienst

Der Kreisausschuss schlägt dem kommunalen Prüfungsamt bei der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Rölfs RP AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Seemann-Karree
Eilenburger Straße 1a
04317 Leipzig

mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2013 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster zu beauftragen.

Veröffentlichung der in der 28. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 09.04.2013 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse

Beschluss Nr. 617/2013 Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe

hier: „Kuroi - Tora - Kampfsportverein e. V.“

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die unbefristete Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe für den „Kuroi - Tora - Kampfsportverein e. V.“ gem. § 75 SGB VIII und der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster über die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe vom 11. Mai 2011.

Beschluss Nr. 618/2013 Förderung Eltern-Kind-Gruppe des Vereins Möglenzer Schwalbennest e. V.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung der Eltern-Kind-Gruppe des Möglenzer Schwalbennest e. V. in Höhe von 10.000,00 Euro für das Jahr 2013.

Beschluss Nr. 620/2013 Entwurf des Haushaltes des Landkreises Elbe-Elster für die Jahre 2013/2014

hier: Teil Jugendhilfe nach SGB VIII

Der Jugendhilfeausschuss schlägt dem Kreistag die Beschlussfassung zum Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2013/2014 - Teil Jugendhilfe nach dem SGB VIII - vor.

Sitzungsplan für den Zeitraum

24. April 2013 bis 8. Mai 2013

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

29. April 2013

Kreistag

Ort:

„Haus des Gastes“ Falkenberg/Elster,
Lindenstraße 6 in 04895 Falkenberg/Elster

Beginn:

16:00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Aktuelles & Kreistag/Kreistag Elbe-Elster/Kalender.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Beitrags- und Kostenersatzsatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (BKEWS)

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Anpassung des brandenburgischen Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsrecht des Bundes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) sowie der §§ 2, 8,10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 29.11.2012 (GVBl. I Nr. 37) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda in ihrer Sitzung am **09.04.2013** diese Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Abgabenerhebung für Schmutz- und Niederschlagswasser
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Entstehung der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragspflichtiger
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Ablösung durch Vertrag
- § 10 Kostenersatz
- § 11 Auskunfts- und Mitteilungspflichten
- § 12 Anzeigepflicht
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1

Abgabenerhebung für Schmutz- und Niederschlagswasser

- (1) Der Verband erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Anschlussbeiträge als Abgeltung der durch die Anschließbarkeit gebotenen wirtschaftlichen Vorteile, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird. Der jeweils erste Grundstücksanschluss eines jeden Grundstücks ist Teil der öffentlichen Einrichtung.
- (2) Der Verband erhebt einen Kostenersatz für alle Grundstücksanschlüsse an die Niederschlagswasserentsorgungsanlage sowie für zusätzliche Grundstücksanschlüsse an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die nicht Teil der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und
 - a. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und die Bebauung oder die gewerbliche Nutzung rechtlich und tatsächlich möglich ist.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Außenbereich, soweit für diese die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht und sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

§ 3

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.

(2) Im Falle des § 2 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren oder an diese angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkraft-Treten der ersten rechtswirksamen Satzung.

§ 4

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für die Beitragsverteilung ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der beitragspflichtigen Grundstücksfläche (Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor (Abs. 3).

(2) Als beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt,

- a. bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Grundstücksfläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- b. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, wenn der hinausreichende Grundstücksteil innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt, die gesamte Grundstücksfläche.
- c. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, wenn der hinausreichende Grundstücksteil im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt, die Grundstücksfläche im Bereich des Bebauungsplangebietes, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- d. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen oder durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB dem Innenbereich zugeordnet werden, die im Innenbereich liegende Grundstücksfläche.
- e. bei Grundstücken, die teilweise im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB und teilweise im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegen, diejenige Fläche, die im unbeplanten Innenbereich liegt.
- f. bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a. bis e. ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der zur Schmutzwasserleitung hin liegenden Grundstücksgrenze bis zu einer Parallele, die in einer Tiefe verläuft, die der tatsächlich vorhandenen Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- g. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Sport-, Camping- und Festplätze), 50 % der Grundstücksfläche.
- h. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt sind, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.

i. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.

j. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, oder ähnlichem Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), die Fläche des Grundstücks, die durch die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche (Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der Nutzungsfaktor bestimmt sich nach der zulässigen Zahl der Vollgeschosse.

Dabei werden ausschließlich Vollgeschosse berücksichtigt, die wie folgt definiert werden:

- a. Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.
- b. Oberirdische Geschosse sind Vollgeschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschoss.
- c. Die Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 2 des Baugesetzbuches oder in der Baugenehmigung eine andere Geländeoberfläche festgesetzt ist.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

a. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
b. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
c. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	2,00
d. je weiterem Vollgeschoss/Bebaubarkeit	0,50

(4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

- a. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- b. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet.
- c. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet.
- d. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt sind, die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl auf ganze Zahlen abgerundet.
- e. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur die zulässige Grundfläche und die Geschossfläche in Quadratmetern festgesetzt sind, die Geschossfläche geteilt durch die Grundfläche auf ganze Zahlen abgerundet.
- f. bei Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a. bis e. überschritten wird.

- g. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt (z. B. Festplätze, Campingplätze, Sportplätze) sowie bei Friedhöfen die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens aber die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- h. bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- i. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist und die tatsächlich bebaut sind, die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- j. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in diesem weder die Zahl der Vollgeschosse, noch die Baumassenzahl, noch die Geschossflächenzahl oder die Geschossfläche, oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind (§ 30 Abs. 3 BauGB), folgendes:
1. bei Grundstücken die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 2. bei Grundstücken die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- k. bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbe-zwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung - hinsichtlich der lichten Höhe der Räume - einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangene Geschoss als ein Vollgeschoss.
- l. bei Grundstücken, die ausschließlich mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.

§ 5 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl S.2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die Eigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt **1,78 EUR** pro Quadratmeter ermittelter Veranlagungsfläche.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt. Die Beitragsforderung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

Der § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Beitragsschuldner verrechnet. Die Vorausleistung darf 80 % der späteren Beitragsschuld nicht übersteigen.

§ 9 Ablösung durch Vertrag

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbeitrages ist nach Maßgabe des in den §§ 4 und 6 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10 Kostenersatz

(1) Der jeweils erste Schmutzwassergrundstücksanschluss vom Hauptkanal in der Straße bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks ist Teil der öffentlichen Einrichtung und mit dem Anschlussbeitrag abgegolten.

(2) Der Aufwand für die Herstellung, Veränderung, Erneuerung und Beseitigung eines zusätzlichen Grundstücksanschlusses sowie die Kosten für dessen Unterhaltung sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(3) Dies gilt auch, wenn ein Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, geteilt wird und für die verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss hergestellt wird.

(4) Der Aufwand für die Herstellung, Veränderung, Erneuerung und Beseitigung eines jeden Grundstücksanschlusses für die Entsorgung von Niederschlagswasser ist dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(5) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

(6) Die §§ 5 und 7 gelten entsprechend.

§ 11 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Die Beitrags- und Kostenersatzpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Verband kann die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen.

§ 12 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf das Beitragsverhältnis nach dieser Satzung ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 11 Abs. 1 die notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
- entgegen § 11 Abs. 2 den Verband bei seinen Ermittlungen behindert,
- entgegen § 12 seiner Anzeigepflicht bezüglich der Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht nachkommt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 EUR** geahndet werden.

§ 14**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Beitrags- und Kostenersatzsatzung zur Entwässerungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Kostenersatzsatzung zur Entwässerungssatzung vom 27.05.2010 außer Kraft.
Elsterwerda, den 10.04.2013

Hauptvogel
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

In der **1. Verbandsversammlung 2013** des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda wurden am **09.04.2013** folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss 1/1/13

Die Verbandsversammlung beschließt die Neufassung der Beitrags- und Kostenersatzsatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

2. Beschluss 1/2/13

Die Verbandsversammlung bestätigt eine Eilentscheidung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Herrn Drews, und des Verbandsvorstehers, Herrn Hauptvogel, vom 09.01.2013 über einen Vergleich zu einem Rechtsstreit.

3. Beschluss 1/3/13

Die Verbandsversammlung beschließt den Verkauf eines Grundstücks. Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, mit dem Käufer einen Verkaufsvertrag abzuschließen.

4. Beschluss 1/4/13

Die Verbandsversammlung beschließt die Vergabe einer Baumaßnahme.

5. Beschluss 1/5/13

Die Verbandsversammlung bestätigt die Entbehrlichkeit eines im Eigentum des Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda stehenden Grundstücks.

Hauptvogel
Verbandsvorsteher

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

Allgemeine Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

dienstags	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Darüber hinaus können bei vorheriger Absprache außerhalb dieser Sprechzeiten telefonisch Termine mit dem jeweiligen Fachamt vereinbart werden.

Abweichungen von den allgemeinen Öffnungszeiten

Straßenverkehrsamt

Riesaer Straße 17, 04924 Bad Liebenwerda
Außenstelle des Straßenverkehrsamtes
Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde

montags	08:00 bis 12:00 Uhr
dienstags	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags	08:00 bis 12:00 Uhr

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg

montags, mittwochs, donnerstags	07:00 bis 16:00 Uhr
dienstags	07:00 bis 17:00 Uhr
freitags	07:00 bis 12:30 Uhr

Außenstellen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde und
Riesaer Straße 19, 04924 Bad Liebenwerda
Termine nach telefonischer Vereinbarung über 03535 46 2681

Schulverwaltungs- und Sportamt

Sachgebiet Schülerbeförderung/Fahrtkostenerstattung

dienstags	8:00 bis 11:00 und 14:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	8:00 bis 11:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr



Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- Herausgeber: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2, Pressestelle: Tel.: 03535 46-1243, Fax: 03535 46-1239
- Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, Fax: 03535 489-115, Fax-Redaktion: 03535 489-155
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 63,70 Euro inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten oder als PDF für 1,50 Euro pro Ausgabe beim Verlag anfordern.

Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.

Wichtige Rufnummern der Kreisverwaltung

Telefonzentrale

Tel.: 03535 460
Fax: 03535 3133

Landrat

Landrat - Herr Jaschinski,
Christian
Tel.: 03535 46-2645
Fax: 03535 46-2662

Büro Landrat

(Öffentlichkeitsarbeit,
Controlling)
persönlicher Referent -
Herr Meuschel, Benjamin
Tel.: 03535 46-2636
Fax: 03535 46-1309

Dezernat I - Finanzen, Personal und Service

Erster Beigeordneter,
Dezernent
und Kämmerer - Herr Hans, Peter
Tel.: 03535 46-1200
Fax: 03535 46-2608

Dezernat II - Recht, Ordnung und Sicherheit

Dezernent - Herr Gebhard,
Dirk
Tel.: 03535 46-1250
Fax: 03535 46-1311

Dezernat III - Bildung,

Jugend, Kultur, Gesundheit
und Soziales
Beigeordneter und Dezernent -
Herr Neumann, Roland
Tel.: 03535 46-3000
Fax: 03535 46-3153

Stabsstelle für Veterinär- wesen, Verbraucherschutz, Landwirtschaft und überregio- nale Koordinierung

Fachdezernent -
Herr Stroisch, Eberhard
Tel.: 03535 46-2000
Fax: 03535 46-2603

Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft

Amtstierarzt -
Herr DVM Freudenberg, Dieter
Tel.: 03535 46-2680
Fax: 03535 46-2687

Stabsstelle Kreisentwicklung,

Amt für Kreisentwicklung
Amtsleiter - Herr Schneller,
Matthias
Tel.: 03535 46-1213
Fax: 03535 46-2604

Rechnungsprüfungsamt

Amtsleiter - Herr Voigt, Steffen
Tel.: 03535 46-1325
Fax: 03535 46-1338

Amt für Personal,

Organisation und IT-Service
Amtsleiterin - Frau Noack,
Katrin
Tel.: 03535 46-1210
Fax: 03535 46-1326

Gebäudemanagement

Amtsleiter - Herr Scherff, Ciro
Tel.: 03535 46-2643
Fax: 03535 46-2634

Finanzverwaltungsamt und Kreiskasse

Amtsleiterin - Frau Duwe,
Marion
Tel.: 03535 46-1233
Fax: 03535 46-1214

Rechtsamt

Amtsleiter - Herr Gebhard, Dirk
Tel.: 03535 46-1279
Fax: 03535 46-1283

Ordnungsamt

Amtsleiter - Herr Sehring,
Reiner
Tel.: 03535 46-4450
Fax: 03535 46-4448

Straßenverkehrsamt

Amtsleiter - Herr Wagenmann,
Stefan
Tel.: 035341 97-7610
Fax: 035341 97-7612

Schulverwaltungs- und Sportamt

Amtsleiterin - Frau Eilitz,
Marlis
Tel.: 03535 46-3524
Fax: 03535 46-3530

Bildungsbüro -

Frau Hähnlein, Andrea
Tel.: 03535 46-3501
Fax: 03535 46-3530

Kulturamt

Amtsleiter - Herr Pöschl,
Andreas
Tel.: 03535 46-5100
Fax: 03535 46-5102

Sozialamt

Amtsleiter - Herr Neumann,
Roland, Beigeordneter und
Dezernent
Tel.: 03535 46-3146
Fax: 03535 46-3126

Jugendamt

Amtsleiter - Herr Scheithauer,
Jens
Tel.: 03535 46-3543
Fax: 03535 46-3156

Gesundheitsamt

Amtsleiterin (Amtsärztin) -
Frau Dr. Voigt, Anne-Katrin
Tel.: 03535 46-3100
Fax: 03535 46-3122

Kataster- und Vermessungsamt

Amtsleiter - Herr Hindorf, Ulf
Tel.: 03535 46-2701
Fax: 03535 46-2730

Gutachterausschuss für Grundstückswerte

Vorsitzender - Herr Hindorf, Ulf
Tel.: 03535 46-2701
Fax: 03535 46-2730

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Geschäftsstellenleiterin - Frau
Müller, Ursula
Tel.: 03535 46-2706
Fax: 03535 46-2730

Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz

Amtsleiter - Herr George, Frank
Tel.: 03535 46-2655
Fax: 03535 46-2657

Gleichstellungsbeauftragte Frau Miething, Ute

Tel. und Fax: 03535 46-1274

Frauenhaus Finsterwalde
Schutzeinrichtung für Opfer
häuslicher Gewalt im Land-
kreis Elbe-Elster
Rund um die Uhr unter 03531
703678 erreichbar.

Integrationsbeauftragter

Herr Brückner, Jürgen
Tel.: 03535 46-1292
Fax: 03535 46-1242

Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragte

Frau Süptitz, Yvonne
Tel.: 03535 46-2651
Fax: 03535 46-2514

Antikorruptionsbeauftragter Herr Voigt, Steffen

Tel.: 03535 46-1325
Fax: 03535 46-1338

Kreisbrandmeister - Herr Schmidt, Bodo

Tel.: 0171 8364220
Fax: 03535 46-4448

Kreisarchiv

Archivarin - Frau Großpietsch,
Kerstin, Frau Haase, Kathrin
Tel.: 03535 46-2694
Fax: 03535 46-1218

Kreismusikschule „Gebrüder Graun“

Leiter - Herr Prager, Thomas
Anhalter Straße 7,
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5200
Fax: 03535 46-5202

Kreisvolkshochschule

Leiterin - Frau Hähnlein, Andrea
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5300
Fax: 03535 46-5303

Kreismedienzentrum

Leiterin - Frau Ballnat, Marion
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5400
Fax.: 03535 46-5402

Pflegestützpunkt Herzberg/Elster

Ludwig-Jahn-Str. 2
Tel. Pflegeberatung:
0 35 35/24 78 75
Tel. Sozialberatung:
0 35 35/46 26 65
E-Mail:
pflugestuetspunkt@lkee.de
www.lkee-barrierefrei.de/
pflugestuetspunkt

